



An die
Mitglieder
des Hauptausschusses
der Stadt Erkelenz



31. Oktober 2006

NACHTRAGSEINLADUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte ersetzen Sie die Einladung zur 14. Sitzung des Hauptausschusses vom 26. Oktober 2006 durch diese Nachtragseinladung.

Die Nachtragseinladung wurde um den Tagesordnungspunkt NÖ 6.2 „Nachbesetzung der frei werdenden Stelle des Tiefbauamtsleiters“ ergänzt.

Hiermit lade ich Sie zur **14. Sitzung des Hauptausschusses** ein.

Sitzungstermin: Mittwoch, 08.11.2006, 18:00 Uhr

Ort, Raum: 41812 Erkelenz, Johannismarkt 17, Sitzungssaal des Rathauses

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 2 Informationen über Sitzungen (öffentlicher Teil)
- 3 **Angelegenheit/en aus der 13. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 07.11.2006**
 - 3.1 Antrag der SPD-Fraktion "Fahrradstadt Erkelenz" vom 27.09.2006/29.11.2004
Vorlage: A 61/065/2006

- 3.2 Fortschreibung Verkehrsentwicklungsplan 1995
hier: Kraftfahrzeugverkehr
Vorlage: A 61/064/2006

- 4 Würdigung der Verdienste des verstorbenen Herrn Ulrich O. Dahlke um die Stadt Erkelenz durch Benennung eines Platzes als "Ulrich-O.-Dahlke-Platz"
Vorlage: A 10/478/2006

- 5 Erlass einer Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Erkelenz
Vorlage: A 20/058/2006

- 6 Anregung gem. § 24 Abs. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen betreffend Abwassergebühr (Schmutzwasser)
Vorlage: A 20/062/2006

- 7 Feststellung des Jahresabschlusses 2005 des Bäderbetriebes der Stadt Erkelenz
Vorlage: A 20/059/2006

- 8 Feststellung des Jahresabschlusses 2005 des Betriebes gewerblicher Art - Anteile an Personengesellschaften - der Stadt Erkelenz
Vorlage: A 20/061/2006

- 9 Kenntnissgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben in der Zeit vom 30.08.2006 bis 25.10.2006
Vorlage: A 20/060/2006

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 2 Informationen über Sitzungen (nichtöffentlicher Teil)
- 3 Angelegenheiten der Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
- 4 Wertung von Angeboten und Vergabe von Aufträgen

5 Grundstücksangelegenheiten

- 5.1 Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1, S. 1 GO NW
Veräußerung städtischer Baugrundstücke im Baugebiet "Am Kreuz" Granterath
Vorlage: A 20/057/2006

6 Personalangelegenheiten

- 6.1 Nachbesetzung der frei werdenden Stelle Sachbearbeiter/in im Bauaufsichts-
und Hochbauamt
Vorlage: A 10/479/2006
- 6.2 Nachbesetzung der frei werdenden Stelle des Tiefbauamtsleiters
Vorlage: A 10/481/2006

Mit freundlichen Grüßen

Peter Jansen
Bürgermeister



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/065/2006 Status: öffentlich AZ: Datum: 24.10.2006 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth
Federführend: Planungsamt	
Antrag der SPD-Fraktion "Fahrradstadt Erkelenz" vom 27.09.2006/29.11.2004	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
07.11.2006	Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
08.11.2006	Hauptausschuss
20.12.2006	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In der Sitzung am 08.12.2004 wurde der Antrag der SPD-Fraktion vom 29.11.2004 „Fahrradstadt Erkelenz“ bekanntgegeben und erläutert, dass in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 07.12.2004 ein Beschluss zur Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplanes gefasst worden sei und dass der vorliegende Antrag der SPD-Fraktion in diesem Rahmen geprüft werde. Die SPD-Fraktion beantragt mit Antrag vom 29.11.2004 „der Rat der Stadt Erkelenz möge wie folgt beschließen: Die Stadt Erkelenz erklärt sich zur „Fahrradstadt Erkelenz“ und entwickelt den VEP dahingehend weiter, dass Fahrradfahrern ein bequemes und gefahrloses Nutzen der innerstädtischen Straßen und Wege möglich ist. Im Stadtgebiet werden radfahrgerechte Hinweisschilder installiert.

Gründe:

Die Stadt Erkelenz ist als größte Stadt des Kreises Heinsberg in der niederrheinischen Tiefebene prädestiniert für die Entwicklung des Radfahrtourismus. Gleichzeitig ist Erkelenz als Schul- und Einkaufsstadt Ziel vieler Fahrradfahrerinnen und Fahrradfahrer aus der näheren und weiteren Umgebung. Aus diesen Gründen ist es unverzichtbar für die touristische, schulische und wirtschaftliche Entwicklung der Stadt, neben der übrigen verkehrlichen Entwicklung, auch die Entwicklung des Radwegenetzes und die Verkehrssicherheit für Radfahrerinnen und Radfahrer in Erkelenz, insbesondere in der Kernstadt, fortzuentwickeln.

Aus diesem Grund ist bei der Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplanes insbesondere die Verbesserung und Erweiterung des Radwegenetzes anzustreben.

Um die neu gesetzten Prioritäten auch nach außen deutlich zu machen und eine nachhaltige fahrradfreundliche Politik für Erkelenz zu deklarieren, gibt sich Erkelenz den Titel „Fahrradstadt Erkelenz.“

Mit Antrag vom 27.09.2006 beantragt die SPD-Fraktion den Antrag vom 29.11.2006 „Fahrradstadt Erkelenz“ auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 07.11.2006 zu setzen und nach dortiger Vorberatung auf die Tagesordnung der darauf folgenden Ratssitzung zu setzen und zur Abstimmung zu stellen. Der Antrag wird wie folgt begründet: „ Bereits vor nunmehr fast zwei Jahren beantragte die SPD-Fraktion im Rat zu beschließen, die Stadt Erkelenz möge sich zur Fahrradstadt erklären.“

Eine Abstimmung hierüber blieb jedoch aus. Es gibt keinen konkreten Anlass, über den Antrag der SPD-Fraktion nicht zu entscheiden, da es sich um einen Grundsatzbeschluss handelt.

Der Antrag ist allerdings nun als Dringlichkeit zu behandeln, da er Auswirkungen auf die Erstellung des Verkehrsentwicklungsplanes der Stadt haben kann.“

Mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung vom 03.02.2004 zur Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplanes 1995 wird auch das Kapitel Radverkehr des Verkehrsentwicklungsplanes einschließlich eines konkreten Maßnahmenprogramms eingehend bearbeitet. Der Verkehrsentwicklungsplan 1995 formuliert bereits als Ziel zur Verkehrsvermeidung, umfeldverträglichen Verkehrsabwicklung und Erhöhung der Mobilitätschancen u. a. eine Veränderung der Verkehrsmittelwahl, d. h. durch Verbesserung der Rahmenbedingungen und Angebotsverbesserung für den Umweltverbund (ÖPNV, Radverkehr, Fußgängerverkehr) dessen Anteil am Modal Splitt zu erhöhen (Radverkehr + 3 % von 11 auf 13 % für Prognosehorizont 2010). Dementsprechend wurden im Verkehrsentwicklungsplan 1995 Maßnahmen zur Angebotsverbesserung für den Radverkehr erarbeitet.

Die in dem Antrag der SPD-Fraktion avisierte Priorität für den Radverkehr ist dementsprechend im bereits 1995 beschlossenen Verkehrsentwicklungsplan mit dem Oberziel „Förderung des Radverkehrs“ durch

- Veränderung der Verkehrsmittelwahl durch Angebotsverbesserung
- Erhöhung der Sicherheit für Radfahrer
- Stärkung des Radverkehrs als Zubringer zum ÖPNV

und damit in der allgemeinen Verkehrspolitik der Stadt Erkelenz verankert.

Im Rahmen der Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplanes wird der Umsetzungsstand der Maßnahmen zur Förderung des Radverkehrs geprüft und weitergehende Vorschläge zum Radwegenetz sowie zu Fördermaßnahmen dem Ausschuss zur Beratung vorgestellt.

Die im Antrag der SPD-Fraktion dargelegte Auswirkung einer Erklärung der Stadt Erkelenz zur „Fahrradstadt“ auf die v. g. Ziele des Verkehrsentwicklungsplanes sind demzufolge nicht erkennbar.

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 03.02.2004 wurde auf bereits vorliegende Anträge verwiesen, in denen u. a. die Prüfung einer Bewerbung zur Aufnahme in die Arbeitsgemeinschaft „Fahrradfreundliche Städte, Gemeinden und Kreise in NRW“ beantragt wird (s. Antrag Fraktion Bündnis 90/Die Grünen v. 05.11.2003). Sollte gemäß diesem Antrag einer Aufnahme in die Arbeitsgemeinschaft aufgrund erfüllter Aufnahmekriterien durch die zuständige Kommission stattgegeben werden, so ist hiermit neben der Schaffung personeller und finanzieller Vorkehrungen, Schaffung fahrradfreundlicher Infrastruktur, offensives

Marketingkonzept etc. zur Radverkehrsförderung, u. a. die Anhebung des Radverkehrsanteils im Modal Split auf 25% als Ziel vorgegeben. Über die Organisation der AGFS, Ziele, Aufnahmekriterien und Voraussetzungen soll im Rahmen der Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplanes, Kapitel Radverkehr, als Grundlage zur Entscheidung über die Einleitung eines möglichen Antragsverfahrens zur Aufnahme in AGFS berichtet werden.

Die Zurückstellung einer Beschlussfassung über den Antrag zur Erklärung der Stadt Erkelenz zur „Fahrradstadt“ bis zur abschließenden Bearbeitung des Kapitel Radverkehr im Rahmen der Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplanes wird daher empfohlen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

„Der Antrag der SPD-Fraktion vom 29.11.2004 „Fahrradstadt Erkelenz“ wird zur Kenntnis genommen und bis zur abschließenden Bearbeitung des Kapitel Radverkehr im Rahmen der Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplanes zurückgestellt.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/064/2006 Status: öffentlich AZ: Datum: 24.10.2006 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth
Federführend: Planungsamt	
Fortschreibung Verkehrsentwicklungsplan 1995 hier: Kraftfahrzeugverkehr	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
07.11.2006	Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
08.11.2006	Hauptausschuss
20.12.2006	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 03.02.2004 beschloss der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung, den Verkehrsentwicklungsplan 1995 als Leitlinie für die zukünftige Verkehrsentwicklung des gesamten Stadtgebietes einschließlich des Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes bedarfsgerecht fortzuschreiben. Mit den verkehrplanerischen Leistungen zur Fortschreibung wurde in der Sitzung am 07.12.2004 das Planungsbüro Südstadt AG, Köln, beauftragt.

Nachdem in den Sitzungen des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 21.06.2005, 08.11.2005, 06.12.2005, 28.03.2006 und des Rates am 05.04.2006 aus den Arbeitsschwerpunkten die Überarbeitungskapitel A. Rahmenbedingungen und Grundlagenermittlung, C. Ruhender Verkehr, D1. Parkleitsystem, D2. Dynamisches Parkleitsystem sowie in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 12.09.2006 die ersten Ergebnisse der Überarbeitung des Kapitel B. Kraftfahrzeugverkehr vorgestellt und beraten wurden, soll nunmehr in der Sitzung das Kapitel B. Kraftfahrzeugverkehr abschließend beraten und beschlossen werden.

Der durch das beauftragte Verkehrsplanungsbüro erstellte Abschlussbericht zum Kraftfahrzeugverkehr umfasst die Problemanalyse und verkehrliche Situation sowie Verkehrsprognose und Verkehrskonzept des Kraftfahrzeugverkehrs mit

- Verkehrsmengenentwicklung des Kraftfahrzeugverkehrs
- funktionale Gliederung des Straßennetzes
- Leistungsfähigkeit einzelner Knotenpunkte und Einsatzmöglichkeiten von Kreisverkehren.

Mit Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplanes, Kapitel Kraftfahrzeugverkehr, sind die Anträge der SPD-Fraktion vom 02.06.2000 und 11.12.2001 zur Errichtung und Untersuchung von Kreisverkehren mit Vorlage des Untersuchungsberichtes zu den Einsatzmöglichkeiten von Kreisverkehrsplätzen in Erkelenz-Mitte berücksichtigt.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketing/Lokale Agenda 21 werden durch die Verkehrsentwicklungsplanung berücksichtigt.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Die Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplanes 1995 – Arbeitsschwerpunkt Kapitel B. Kraftfahrzeugverkehr - Problemanalyse und verkehrliche Situation des Kraftfahrzeugverkehrs, Verkehrsprognose und Verkehrskonzept des Kraftfahrzeugverkehrs sowie funktionale Gliederung des Straßennetzes – wird beschlossen.
2. Der Bericht zur Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplanes 1995 – Arbeitsschwerpunkt Kapitel B. Kraftfahrzeugverkehr – Leistungsfähigkeit einzelner Knotenpunkte und Einsatzmöglichkeit von Kreisverkehren wird zur Kenntnis genommen und die Verwaltung beauftragt, die im Bericht dargelegten Umsetzungsmöglichkeiten zu prüfen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamtkosten der Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplanes belaufen sich auf 77.402,16 EUR. Mittel für die stufenweise Beauftragung stehen bei der Haushaltsstelle 1.61000.65510 zur Verfügung.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 10/478/2006 Status: öffentlich AZ: Datum: 25.10.2006 Verfasser: Amt 10 Hans W. Bongartz
Federführend: Haupt- und Personalamt	
Würdigung der Verdienste des verstorbenen Herrn Ulrich O. Dahlke um die Stadt Erkelenz durch Benennung eines Platzes als "Ulrich-O.-Dahlke-Platz"	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
08.11.2006	Hauptausschuss
20.12.2006	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Mit aktuellen Anträgen vom 27.07. und 01.08.2006 haben sowohl die Erkelenzer Karnevalsgesellschaft 1832 e.V. als auch der Gewerbeverein Erkelenz e.V. vorgeschlagen, den am 28.02.2001 verstorbenen Erkelenzer Bürger Ulrich Oskar Dahlke dergestalt zu würdigen, dass der Platz im Bereich des volkstümlich bereits so genannten „Dahlke-Brunnens“ nach Herrn Dahlke benannt werden solle.

Karnevalsverein und Gewerbeverein weisen darauf hin, dass der Verstorbene zu Lebzeiten oftmals Gutes für die Erkelenzer Bürger und vor allem für die Kinder getan habe. So habe Herr Dahlke den Bau und den Ausbau von Kindergärten, insbesondere des Kindergartens im Marienviertel/Buscherhof, unterstützt bzw. ermöglicht. Auch der im Volksmund so geheißene „Dahlke-Brunnen“, gelegen im Bereich der der alten Stadtmauer ehemals vorgelagerten Grabenanlage/Glaciis, sei eine großzügige Spende des Herrn Dahlke.

Neben diesem Mäzenatentum habe er stets Erkelenzer Vereine, nicht nur die Karnevalsgesellschaft oder den SC 09, mit großzügigen Spenden unterstützt. Herrn Dahlke sei es zu danken, dass die Funkgarde der Erkelenzer Karnevalsgesellschaft zu einer der größten der Region geworden sei. Sein Engagement in Zeit, Geld und Energie sei der Grundstein für die erwähnenswerte Jugend- und Kinderförderung der Funkgarde gewesen. Auch sei hierbei nicht zu vergessen, dass durch diese Unterstützung die Brauchtumpflege in der Stadt gestärkt worden sei.

Die Angelegenheit wurde am 29.08.2006 vom Bürgermeister im Rahmen einer INFO mit den Fraktionsvorsitzenden der im Rat der Stadt Erkelenz vertretenen Fraktionen erörtert; an dieser Besprechung nahmen auch der 1. stv. Bürgermeister und die 2. stv. Bürgermeisterin teil. Als Ergebnis dieser Besprechung war eine breite Unterstützung der Vorschläge zur Würdigung der Verdienste des Herrn Ulrich O. Dahlke in der vorgestellten Art und Weise zu konstatieren.

Mit Schreiben vom 12.09.2006 hat die Verwaltung den Vorsitzenden des Bezirksausschusses Erkelenz-Mitte (BZA Mitte) über die Vorschläge und den Sachstand in Kenntnis gesetzt, so dass die Angelegenheit zur Sitzung des BZA Mitte am 24.10.2006 zur Tagesordnung gestellt und beraten wurde. Der Bezirksausschuss hat mit 17 Ja- und 1 Nein-Stimme bei 1 Enthaltung beschlossen, den Anträgen von Gewerbering und Karnevalsverein zu folgen.

Die Verwaltung schlägt vor, der Empfehlung des Bezirksausschusses zu folgen und den Platz im Bereich des sog. „Dahlke-Brunnens“ nach Herrn Dahlke zu benennen.

Beschlussentwurf:

- „1. Der zwischen Nordpromenade / Ostpromenade / Brückstraße / Wallstraße und Dr.-Josef-Hahn-Platz gelegene Platzbereich erhält wegen der außergewöhnlichen Verdienste, die sich der verstorbene Erkelenzer Bürger Ulrich Oskar Dahlke um Stadt und Bürgerschaft von Erkelenz erworben hat, den Namen 'Ulrich-O.-Dahlke-Platz'.
2. Die Lage des Ulrich-O.-Dahlke-Platzes ergibt sich aus dem dem Original der Niederschrift beigefügten Übersichtsplan.
3. Das Straßennamenschild (Platzschild) erhält ein Zusatzschild mit der Aufschrift: 'Ulrich Oskar Dahlke * 1932 + 2001; Erkelenzer Mäzen und Förderer des Vereinswesens'."

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten der Beschilderung



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/058/2006 Status: öffentlich AZ: Datum: 23.10.2006 Verfasser: Amt 20 Ralf Goertz
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften Kämmerei	
Erlass einer Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Erkelenz	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
08.11.2006	Hauptausschuss
20.12.2006	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Nach der derzeitigen Satzung wird die Vergnügungssteuer für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen bzw. Gaststätten nach dem Stückzahlmaßstab erhoben. In einem Urteil vom 13. April 2005 (BVerwG 10 C 5.04) hat das Bundesverwaltungsgericht die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen präzisiert, unter denen eine nach dem Stückzahlmaßstab erhobene Vergnügungssteuer bemessen werden darf. Danach ist sie mit dem Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz) regelmäßig nicht vereinbar, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Einspielergebnisse einzelner Gewinnspielautomaten mehr als 50 % von den durchschnittlichen Einspielergebnissen der Spielautomaten in einer Gemeinde abweichen.

Aufgrund dieses Urteils ist die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Erkelenz zu ergänzen. Hierbei wurde weitestgehend auf die vom Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen empfohlene Mustersatzung zurückgegriffen.

Der Gebührensatz für die abweichende Besteuerung nach dem Einspielergebnis entspricht mit 10 v. H. je angefangenen Kalendermonat den Empfehlungen des Städte- und Gemeindebundes.

Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Der Steuerschuldner kann rückwirkend für 12 Monate die Besteuerung nach dem Einspielergebnis beantragen.

Erfolgt ein solcher Antrag nicht, wird die Vergnügungssteuer nach den bisherigen Sätzen erhoben. Diese betragen

- in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	150,00 Euro
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35,00 Euro
- in Gastwirtschaften und sonstigen Orten bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	50,00 Euro
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25,00 Euro
- in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 200,00 Euro

Im Übrigen erfolgten redaktionelle Anpassungen in der Hinsicht, dass die Bezeichnung Nr. durch Abs. geändert wurden.

Beschlussentwurf:

„Die dem Original der Niederschrift als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer der Stadt Erkelenz wird erlassen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Nicht bezifferbar

Anlage:

Satzung Erhebung Vergnügungssteuer

Satzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuer
in der Stadt Erkelenz vom 20.12.2006

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30.04.2002 (GV NRW 2002, S. 160) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 25. September 2001 (GV NRW 2001 S. 708), hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung vom 20.12.2006 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Erkelenz veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

- (1) Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
- (2) Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern
- auch in Kabinen -;
- (3) Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
- (4) das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

- (1) Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
- (2) Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
- (3) Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
- (4) das Halten von Apparaten nach § 1 Abs. 4 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Abs. 4 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 1. Kartensteuer nach §§ 5 und 6,
 2. Pauschsteuer nach §§ 7 bis 10.
- (2) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.
- (3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Kalendermonats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschsteuer nach Absatz 1 Ziff. 1 nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraumes die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

II. Kartensteuer

§ 5

Eintrittskarten

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Erkelenz vorzulegen.
- (4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstige Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Erkelenz auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Erkelenz binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

§ 6

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Kartensteuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Erkelenz den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (4) Die Stadt Erkelenz kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihre Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Pauschsteuer

§ 7

Nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer 6 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Erkelenz spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Erkelenz kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 8

Nach der Anzahl der Apparate

- (1) Die Pauschsteuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten wird nach deren Anzahl erhoben.
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Abs. 4 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	150,00 Euro
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35,00 Euro
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Abs. 4 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	50,00 Euro
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25,00 Euro
 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Abs. 4 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 200,00 Euro
- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden.

§ 8 a

Abweichende Besteuerung und Verfahren nach dem Einspielergebnis der Apparate

- (1) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit kann der Steuerschuldner rückwirkend für 12 Monate beantragen, dass die Besteuerung nach dem Einspielergebnis erhoben wird. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 beträgt die Steuer je Apparat und angefangenen Kalendermonat 10 v. H. des Einspielergebnisses.

Dem Antrag auf abweichende Besteuerung sind Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele und den Gesamtbetrag der aufgewendeten Geldbeträge enthalten müssen.

- (3) Betreibt ein Halter im Gebiet der Stadt Erkelenz mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit, so kann die Besteuerung nach Abs. 1 nur für alle Apparate einheitlich erfolgen.
- (4) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrucke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden kann oder auf Antrag des Steuerschuldners, kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 8 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.

§ 9

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Pauschsteuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (3) Die Stadt Erkelenz kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 10 Nach der Roheinnahme

- (1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7,8, 8a und 9 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Erkelenz spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Erkelenz kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 11 Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 - 3 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Erkelenz anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Die Stadt Erkelenz ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 3 mindestens 10.000 Euro.

§ 12 Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Pauschsteuer nach § 8 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Abs. 4 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 13 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Stadt Erkelenz ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 5 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 5 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 8 Abs. 5: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
8. § 10 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen

9. § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen

§ 15 Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2005 in Kraft.

Die Vergnügungssteuersatzung vom 19.12.2002 tritt zum 31. Dezember 2004 außer Kraft.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/062/2006 Status: öffentlich AZ: Datum: 25.10.2006 Verfasser: Sandra Schürger
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften Kämmerei	
Anregung gem. § 24 Abs. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen betreffend Abwassergebühr (Schmutzwasser)	
Beratungsfolge: Datum Gremium 08.11.2006 Hauptausschuss	

Tatbestand:

Herr Alois Frank wendet sich mit einem Antrag vom 22.08.2006 (siehe Anlage) gem. § 24 Abs. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen betreffend die Abrechnungsmodalitäten der Abwassergebühr (hier Schmutzwassergebühr) an das zuständige Gremium und bittet um Änderung der bisherigen Satzungsregelung.

Gem. § 28 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Erkelenz ist Maßstab für die Bemessung der Benutzungsgebühr für Schmutzwasser die festgestellte Menge des bezogenen Frischwassers in Kubikmeter aus den öffentlichen und sonstigen Wasserversorgungsanlagen. Gem. § 28 Abs. 4 der Satzung ist bei Entnahme aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen maßgebend die von den Versorgungsunternehmen für den Abrechnungszeitraum vor dem jeweiligen Veranlagungsjahr rechtmäßig (=abgelesene oder geschätzte) Wasserbezugsmenge.

Herr Frank bittet um Prüfung, inwieweit die Berechnung der Schmutzwassergebühr in Form der Einführung einer Vorausleistung mit späterer endgültiger Abrechnung möglich ist, da die Zeiträume des Verbrauchs sowie der Veranlagung zu sehr differieren und so die Abrechnung mit Mietern erschwert wird.

In Erkelenz erfolgt die Versorgung mit Frischwasser durch die Wasserwerk Erkelenz GmbH sowie die Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH. Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt seitens der Wasserwerk Erkelenz GmbH ca. im November/Dezember eines Jahres mit Rechnungserstellung Januar/Februar des nächsten Jahres. Für die Anschlussnehmer der Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH erfolgt die Ablesung und Rechnungsstellung je nach Ortslage zu unterschiedlichen Zeiträumen im Jahr bis ca. September/Oktober eines Jahres.

Dies bedeutet, dass für die Anschlussnehmer der Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH bei der Abrechnung der Schmutzwassergebühr eine relativ kurze Zeitspanne zwischen Frischwasserverbrauch und Berechnung der Schmutzwassergebühr liegt,

während für die Anschlussnehmer der Wasserwerk Erkelenz GmbH teilweise ein Frischwasserverbrauch als Berechnungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr zu veranlassen ist, der ein Jahr zurückliegt.

Eine Änderung der Erhebung der Schmutzwassergebühr mit Erhebung Vorausleistung und späterer endgültiger Abrechnung würde nach der oben vorgenommenen Darstellung nur für die Anschlussnehmer der Wasserwerk Erkelenz GmbH Sinn machen, da die Anschlussnehmer der Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH bereits über eine zeitnahe Berücksichtigung der Werte verfügen, wobei sich die Anschlussnehmer in Erkelenz jeweils ca. zur Hälfte auf die beiden Versorger verteilen. Tatsächlich würde hier stattdessen durch die zweimalige aufwändige Bearbeitung innerhalb der Verwaltung und den Versand von Bescheiden (Jahresbescheid und spätere endgültige Abrechnung – ca. 35.000 gesamt) ein hoher Verwaltungs- u. Kostenaufwand für alle Anschlussnehmer produziert werden, da eine solche Art der Veranlagung aus technischen und rechtlichen Gründen nicht nach Versorgern trennbar ist und somit für alle Gebührenpflichtigen gleich erfolgen muss. Eine Abrechnung mit den Jahresbescheiden würde keinen Sinn machen, da hierdurch der Zeitvorteil wieder aufgehoben würde. Dieser Aufwand wäre dann im Rahmen der Gebührenberechnung entsprechend wieder zu berücksichtigen und würde zu Gebührenerhöhungen führen. Ein Vorteil wäre lediglich auf Seiten der Vermieter zu erkennen, da die Diskussion mit dem Mieter entfällt – finanzielle Vorteile sind jedoch auch hier nicht erkennbar, da die Abrechnung der Gebühr mietrechtlich durchsetzbar ist. Für den Bewohner eines eigen genutzten Wohnhauses stellt sich die von Herrn Frank vorgetragene Problematik nicht.

Eine rechtliche Verpflichtung zur Einführung einer Vorausleistung mit endgültiger Abrechnung besteht zudem weder gem. § 6 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen noch nach aktueller Rechtsprechung.

Darüber hinaus stellt die Schmutzwassergebühr ohnehin keine Abrechnung nach den Wasserverbräuchen dar. Es handelt sich hierbei lediglich um einen so genannten Wahrscheinlichkeitsmaßstab, wonach unterstellt wird, dass die entnommene Frischwassermenge einen wahrscheinlichen Maßstab für die dem Kanal zufließende Abwassermenge darstellt, da eine Messung der tatsächlichen Abwassermenge nur mit erheblichem technischen und finanziellem Aufwand vorgenommen werden kann.

Beschlussentwurf:

Dem Antrag des Herrn Alois Frank gem. § 24 Abs. 1 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.08.2006 ist nicht stattzugeben.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

Antrag des Herrn Alois Frank gem. § 24 Abs. 1 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.08.2006

Alois Frank

Erkelenz, 22.08.2006

An den
Bürgermeister und Stadtrat
der Stadt Erkelenz
Johannismarkt

41812 Erkelenz



Petition (§ 24 Abs. 1 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen)
hier: Kanalbenutzungsgebühr (Schmutzwasser)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrates,

ich bin Eigentümer bzw. Verwalter einiger Grundstücke in Erkelenz. Die bebauten Liegenschaften sind zu Wohnzwecken vermietet.

Die aus der Vermietung resultierende Verpflichtung zur Abrechnung der Betriebskosten ist bezüglich der Position Entwässerung mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, da eine verursachergerechte Kostenzuordnung lediglich eingeschränkt oder nicht möglich ist. Ursächlich hierfür sind die satzungsgemäßen Regelungen zur Kanalbenutzungsgebühr.

Entsprechend dem Satzungsrecht orientiert sich die Kanalbenutzungsgebühr am Frischwasserverbrauch, wobei die Gebühr des aktuellen Jahres auf der Grundlage des Verbrauchs der vorvergangenen Abrechnungsperiode (!!!) ermittelt wird.

Hierzu folgendes Beispiel:

Eine Wohnung war an eine vierköpfige Familie vermietet, die innerhalb einer Abrechnungsperiode 160 m³ Frischwasser verbraucht. Das Mietverhältnis endete am 31.12.2003. Seit dem 01.01.2004 ist die Wohnung an eine Einzelperson vermietet, die innerhalb einer Abrechnungsperiode 40 m³ Frischwasser verbraucht. Im Januar 2005 erhält der Vermieter den Bescheid über Grundbesitzabgaben 2005, der für die Zeit von 01/2005 bis einschließlich 12/2005 die Kanalbenutzungsgebühr auf der Grundlage von 160 Berechnungseinheiten festsetzt. Im Verlauf des Jahres 2006 rechnet der Vermieter die Betriebskosten des Jahres 2005 ab.

Dem aktuellen Mieter (Einzelperson) dürfte kaum zu vermitteln sein, daß er Kanalbenutzungsgebühren für 160 Berechnungseinheiten zu tragen hat. Er dürfte einwenden, daß sein Mietverhältnis erst am 01.01.2004 begonnen und er mit dem Frischwasserverbrauch der Abrechnungsperiode 2002/2003 nichts zu tun habe. Dem Einwand des Vermieters, daß ausweislich des Bescheides über Grundbesitzabgaben 2005 die Kanalbenutzungsgebühr für die Zeit von 01/2005 bis einschließlich 12/2005 festgesetzt worden sei und in diesem Zeitraum das Mietverhältnis bestanden habe, dürfte der Mieter entgegen, daß eine derartige kostenmäßige Belastung unbillig sei und den Grundsätzen von Treu und Glauben zu wider laufe. Auch wenn

der Vermieter letztlich gegen den aktuellen Mieter einen Anspruch auf Zahlung der für das Kalenderjahr 2005 festgesetzten Kanalbenutzungsgebühr besitzen dürfte, bleibt der Eindruck einer „Ungerechtigkeit“ bestehen.

Durch den Vormieter (vierköpfige Familie) kommt eine Refinanzierung der Kanalbenutzungsgebühr jedenfalls nicht in Betracht. Diese dürfte dem Vermieter - zutreffend - vorhalten, daß es sich eindeutig um Kosten des Jahres 2005 handele, das Mietverhältnis aber bereits zum 31.12.2003 beendet worden sei. Daran ändere auch der Umstand nichts, daß die Kanalbenutzungsgebühr auf der Grundlage des Frischwasserverbrauchs der Abrechnungsperiode 2002/2003 ermittelt worden sei. Ausweislich des Bescheides über Grundbesitzabgaben 2005 handele es sich um Kosten für die Zeit von 01/2005 bis einschließlich 12/2005 und in dieser Zeit habe das Mietverhältnis eben nicht mehr bestanden.

Ich denke, daß das vorstehende Beispiel nachhaltig veranschaulicht, welche Schwierigkeiten sich aus der zeitlich versetzten Abrechnung ehemals beseitigten Schmutzwasser ergeben.

Die - vielfach - geäußerte Empfehlung, im Rahmen einer Betriebskostenabrechnung die Kosten der Entwässerung zeitnah zu den Kosten der Wasserversorgung abzurechnen, ist nach meiner Auffassung (a) rechtswidrig und (b) untauglich.

Beispiel:

Eine Wohnung ist an eine Familie vermietet, die innerhalb der Abrechnungsperiode 2003/2004 insgesamt 160 m³ Frischwasser verbraucht. Im Verlauf des Jahres 2005 erstellt der Vermieter die Betriebskostenabrechnung 2004 und stellt in diese - unabhängig vom Inhalt des Bescheides über Grundbesitzabgaben 2004 - Kanalbenutzungsgebühren für 160 Berechnungseinheiten x Hebesatz 2004 ein.

(a) Mit einer Betriebskostenabrechnung dürfen ausschließlich angefallene Kosten abgerechnet werden. Das Verbot der vorzeitigen Refinanzierung ergibt sich aus dem Gesetz und ist durch freihändige Vereinbarung nicht abdingbar. Mithin darf der Vermieter - da kann im Mietvertrag „vereinbart sein was will“ - im Rahmen der Betriebskostenabrechnung 2004 nur die Kanalbenutzungsgebühren berücksichtigen, die seitens der Gemeinde für die Zeit von 01/2004 bis einschließlich 12/2004 festgesetzt wurden.

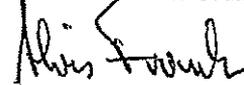
(b) Dem Vermieter ist zum Zeitpunkt der Erteilung der Betriebskostenabrechnung nicht bekannt, welche Kosten für die Beseitigung des Schmutzwassers später tatsächlich anfallen werden. Im Hinblick auf etwaige Veränderungen des Hebesatzes ist denkbar, daß die in die Betriebskostenabrechnung eingestellten Kosten sich später als zu niedrig oder zu hoch erweisen (der Hebesatz des Jahres 2004 muß ja nicht zwingend mit dem Hebesatz des Jahres 2006 identisch sein).

Nach alledem rege ich an,

die maßgebende(n) Satzung(en) dergestalt zu ändern, daß im aktuellen Jahr die Kanalbenutzungsgebühr des Vorjahres nach Maßgabe des Frischwasserverbrauchs der vergangenen Abrechnungsperiode abgerechnet wird und für das aktuelle Jahr eine Vorauszahlung auf die Kanalbenutzungsgebühr nach Maßgabe des Frischwasserverbrauchs der vergangenen Abrechnungsperiode erhoben wird.

Diese Verfahrensweise, die bereits von zahlreichen Gemeinden und Städten praktiziert wird, dient den Interessen der Bürger und der Kommunen; letzteren insbesondere deshalb, weil die Kosten der Schmutzwasserbeseitigung zeitlich deutlich früher der Refinanzierung unterliegen und damit zu einer auf Dauer verbesserten Einnahmesituation führen.

Mit freundlichen Grüßen



Alois Frank



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/059/2006 Status: öffentlich AZ: Datum: 23.10.2006 Verfasser: Amt 20 Manfred Nobis
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften Kämmerei	
Feststellung des Jahresabschlusses 2005 des Bäderbetriebes der Stadt Erkelenz	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
08.11.2006	Hauptausschuss
20.12.2006	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Am 14. 5. 1986 hat der Rat beschlossen, die von der Stadt Erkelenz gehaltenen Anteile am Grundkapital der Westdeutschen Licht- und Kraftwerke AG und den Anteil am Stammkapital der Kreiswerke Heinsberg in das Betriebsvermögen des Bäderbetriebes der Stadt Erkelenz einzulegen. Zwischenzeitlich wurde die Beteiligung an der WLK AG an die NVV AG veräußert. Mit dem Verkaufserlös hat die Stadt sich bei der NVV AG still beteiligt. Die aus der stillen Beteiligung zufließenden Zinsen und die Dividendenanteile aus der Beteiligung an der Kreiswerke Heinsberg GmbH sind beschlussgemäß beim Bäderbetrieb zu vereinnahmen, und es ist eine Gewinnermittlung mittels Bestandsvergleich (§ 5 EstG) durchzuführen. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schleicher & Dr. jur. Robertz, Aachen, wurde mit der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragt. Der Jahresabschluss des Bäderbetriebes per 31. Dezember 2005 wurde zwischenzeitlich aufgestellt und von den Wirtschaftsprüfern geprüft.

Die Prüfungsgesellschaft hat unter dem 31. August 2006 nachstehend genannte Prüfungsbescheinigung erteilt:

„Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2005 wurde von uns auf Grund der Buchführung des Bäderbetriebes der Stadt Erkelenz unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erstellt. Die uns vorgelegten Belege haben wir auf ihre Plausibilität beurteilt. Über Einzelheiten des Jahresabschlusses unterrichtet unser gesondert erstatteter Bericht.“

Allen Ratsherren sind Bilanz und G + V-Rechnung zugegangen.

Nach der Bilanz per 31. Dezember 2005 ergeben sich zur Bilanz per 31. Dezember 2004 folgende Veränderungen:

		nach Bilanz per 31. 12. 2005 Euro	nach Bilanz per 31. 12. 2004 Euro	+ / - zum Vorjahr Euro
A.	Anlagevermögen			
I.	Sachlagen			
	1. Grundstücke und Betriebsgebäude	839.748,43	899.840,86	- 60.092,4
	2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	24.775,54	9.249,54	+ 15.526,0
	3. Immaterielle Anlagewerte	1,00	1,00	0,0
I.	1 - 3	864.524,97	909.091,40	- 44.566,4
II.	Finanzlagen			
1.	Beteiligungen			
	NVV AG	46.016.269,00	46.016.269,00	0,0
	Kreiswerke Heinsberg	1,00	1,00	0,0
		46.016.270,00	46.016.270,00	0,0
B	Umlaufvermögen			
1.	Vorräte	9.025,33	4.091,87	+ 4.933,4
2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.1	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5.376,76	1.260,20	+ 4.116,5
2.2	Forderungen der Stadt Erkelenz	6.870.473,85	7.813.972,48	- 943.498,6
2.3	Forderungen gegen Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.009.608,65	592.891,05	+ 416.717,6
2.4	Kapitalertragsteuer einschl. Solidaritätszuschlag	0,00	0,00	0,0
2.5	Körperschaftsteuer einschl. Solidaritätszuschlag	181.473,90	205.694,82	- 24.220,9
2.6	Umsatzsteuer	15.897,14	10.932,04	+ 4.965,1
2.7	Umsatzsteuer aus Vorjahr	3.277,19	2.488,59	+ 788,6
2.8	Sonstiges	2.812,00	0,00	+ 2.812,0
	1. - 2.	8.097.944,82	8.631.331,05	- 533.386,2
Im aktiven Bereich ergibt sich alsdann folgendes Bild:				
-	per 31. 12. 2004			55.556.692,4
-	per 31. 12. 2005			54.978.739,7

Auf der Passivseite ergeben sich folgende Änderungen:				
		nach Bilanz	nach Bilanz	+ / -
		per 31. 12. 2005	per 31. 12. 2004	zum Vorjahr
		Euro	Euro	Euro
A. Eigenkapital				
I.	Widmungskapital	3.424.523,62	3.424.523,62	0,00
II.	Gewinnvortrag 2004/Bilanzgewinn 2005	5.975.769,83	3.459.218,90	2.516.550,93
III.	Jahresfehlbetrag/-überschuss	45.078.890,27	48.505.867,12	- 3.426.976,85
	A =	54.479.183,72	55.389.609,64	- 910.425,92
B. Rückstellungen				
1.	für Bilanzprüfung u.a.	10.000,00	11.000,00	- 1.000,00
2.	für Urlaub/Überstunden	8.764,46	1.965,53	+ 6.798,93
3.	Steuerrückstellungen	0,00	114.800,00	- 114.800,00
	B =	18.764,46	127.765,53	- 109.001,07
C. Verbindlichkeiten				
1.	aus Lieferungen und Leistungen	102.350,94	39.317,28	+ 63.033,66
2.	sonstige Verbindlichkeiten	378.440,67	0,00	+ 378.440,67
	C =	480.791,61	39.317,28	+ 441.474,33
Endergebnis Passiva =		54.978.739,79	55.556.692,45	- 577.952,66

Die Bilanz ist somit per 31. Dezember 2005 in Aktiva und Passiva mit 54.978.739,79 Euro ausgeglichen.

Der Jahresüberschuss beträgt 2.516.550,93 Euro (in 2004 = 2.073.620,72 Euro).

Die G + V-Rechnung ergibt ein Ergebnis von 2.516.550,93 Euro.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

- „a) Die Bilanz des Bäderbetriebes der Stadt Erkelenz per 31. Dezember 2005, abschließend in Aktiva und Passiva mit 54.978.739,79 Euro wird festgestellt.
- b) Die Gewinn- und Verlustrechnung des Bäderbetriebes der Stadt Erkelenz per 31. Dezember 2005, abschließend mit einem Jahresüberschuss von 2.516.550,93 Euro (Erträge 4.406.653,17 Euro, Steuern vom Einkommen und vom Ertrag und sonstige Steuern 981.210,72 Euro, Aufwendungen 908.891,52 Euro) wird festgestellt.

- c) Der Jahresüberschuss in Höhe von 2.516.550,93 Euro wird an die Trägerkörperschaft ausgeschüttet.
- d) Dem Bürgermeister wird aufgrund der Prüfungsbescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schleicher & Dr. jur. Robertz, Aachen, vom 31. August 2006 Entlastung erteilt.

Der Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2005 einschließlich Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ist dem Original dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

Bäderbetrieb – Jahresabschluss 2005

**Bäderbetrieb der Stadt Erkelenz
Bilanz zum 31. Dezember 2005**

AKTIVA

	EUR	EUR	Vorjahr EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Wasser- und Stromanschlüsse		1,00	1,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke mit Betriebsgebäuden und Außenanlagen	839.748,43		899.840,86
2. Betriebs- und Geschäft	24.775,54		9.249,54
		864.523,97	909.090,40
III. Finanzanlagen			
1. Beteiligungen		46.016.270,00	46.016.270,00
		46.880.794,97	46.925.361,40
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		9.025,33	4.091,87
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Liefer	5.376,76		1.260,20
2. Forderungen gegen die	6.870.473,85		7.813.972,48
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis	1.009.608,65		592.891,05
4. Sonstige Vermögensge	203.460,23		219.115,45
		8.088.919,49	8.627.239,18
		8.097.944,82	8.631.331,05
		54.978.739,79	55.556.692,45

**Bäderbetrieb der Stadt Erkelenz
Bilanz zum 31. Dezember 2005**

	EUR	EUR	PASSIVA Vorjahr EUR
A. EIGENKAPITAL			
I. Widmungskapital	3.424.523,62		3.424.523,62
II. Gewinnrücklagen			
1. Andere Gewinnrücklagen	45.078.890,27		48.505.867,12
III. Bilanzgewinn	5.975.769,83		3.459.218,90
		54.479.183,72	55.389.609,64
B. RÜCKSTELLUNGEN			
1. Steuerrückstellungen	0,00		114.800,00
2. Sonstige Rückstellungen	18.764,46		12.965,53
		18.764,46	127.765,53
C. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	102.350,94		39.317,28
2. Sonstige Verbindlichkeiten	378.440,67		0,00
		480.791,61	39.317,28
		54.978.739,79	55.556.692,45

Anlagenspiegel

	Anschaffungskosten						Abschreibungen des Geschäftsjahres EUR
	Stand	Zugänge	Abgänge	Abbuchungen	Stand	kumulierte	
	1.1.2005 EUR	EUR	EUR	EUR	31.12.2005 EUR	Abschreibungen 31.12.2005 EUR	
A. ANLAGEVERMÖGEN							
I. Immaterielle Vermögensgegenstände							
1. Wasser- und Stromanschlüsse	64.724,42	0,00	0,00	0,00	64.724,42	1,00	0,00
II. Sachanlagen							
1. Grundstücke mit Betriebsgebäuden und Außenanlagen	2.710.878,31	0,00	0,00	0,00	2.710.878,31	1.871.129,88	60.092,43
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	296.687,86	21.205,05	0,00	0,00	317.892,91	293.117,37	5.679,05
	3.007.566,17	21.205,05	0,00	0,00	3.028.771,22	2.164.247,25	65.771,48
	3.072.290,59	21.205,05	0,00	0,00	3.093.495,64	2.228.970,67	65.771,48
III. Finanzanlagen							
1. Beteiligungen	46.533.697,38	0,00	0,00	0,00	46.533.697,38	46.016.270,00	0,00
	49.605.987,97	21.205,05	0,00	0,00	49.627.193,02	2.746.398,05	65.771,48

**Bäderbetrieb der Stadt Erkelenz
Erkelenz**

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom
1. Januar bis 31. Dezember 2005**

	EUR	EUR	EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		162.710,48		157.796,05
4. Sonstige betriebliche Erträge		18.724,02		2.833,54
5. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		5.881,15		8.934,96
6. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	278.497,89		257.384,43	
b) Soziale Abgaben	<u>77.942,26</u>	356.440,15	<u>70.966,64</u>	328.351,07
7. Abschreibungen				
a) auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlage- vermögens und Sachanlagen		65.771,48		65.754,91
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		480.798,74		590.639,10
9. Erträge aus Beteiligungen		4.034.044,47		3.511.621,52
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		191.174,20		148.013,18
14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		3.497.761,65		2.826.584,25
18 Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		986.963,39		758.679,68
19 Sonstige Steuern		-5.752,67		-5.716,15
20. Jahresüberschuss		2.516.550,93		2.073.620,72
21. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		3.459.218,90		3.459.218,90
22. Einstellungen in Gewinnrücklagen				
a) in andere Gewinnrücklagen		0,00		2.073.620,72
23. Bilanzgewinn		5.975.769,83		3.459.218,90



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/061/2006 Status: öffentlich AZ: Datum: 25.10.2006 Verfasser: Amt 20 Manfred Nobis
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften Kämmerei	
Feststellung des Jahresabschlusses 2005 des Betriebes gewerblicher Art - Anteile an Personengesellschaften - der Stadt Erkelenz	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
08.11.2006	Hauptausschuss
20.12.2006	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die Stadt Erkelenz führt als Rechtsträger den Betrieb gewerblicher Art - Anteile an Personengesellschaften -, dessen gesetzlicher Vertreter der Bürgermeister der Stadt Erkelenz ist.

Der Betrieb gewerblicher Art wird durch die Kommanditbeteiligung der Stadt Erkelenz an der Grundstücks- u. Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH & Co KG begründet. Der Betrieb gewerblicher Art gehört zum Konzern der wirtschaftlichen Betätigungen der Stadt Erkelenz.

Wenn eine juristische Person des öffentlichen Rechts (Betriebe der öffentlichen Hand) eine Tätigkeit ausübt, die mit einer gewerblichen Tätigkeit vergleichbar ist, wird von einem Betrieb gewerblicher Art gesprochen. Als ein Betrieb gewerblicher Art gilt jede Einrichtung zur nachhaltigen Erzielung von Einnahmen, die die juristische Person des öffentlichen Rechts unterhält.

Die wirtschaftliche Betätigung muss für die juristische Person des öffentlichen Rechts in Bezug auf ihre Gesamttätigkeit von Gewicht sein. Hiervon ist auszugehen, wenn der Jahresumsatz aus dem Betrieb gewerblicher Art nachhaltig einen Betrag von 30.678,00 Euro übersteigt.

Liegt ein Betrieb gewerblicher Art vor, sind die Einnahmen steuerpflichtig.

Die Steuerberatungsgesellschaft mbH Exner, Erkelenz, wurde mit der Erstellung des Jahresabschlusses 2005 beauftragt. Der Jahresabschluss des Betriebes gewerblicher Art - Anteile an Personengesellschaften - per 31. Dezember 2005 wurde zwischenzeitlich aufgestellt und von den Wirtschaftsprüfern geprüft.

Die Steuerberatungsgesellschaft hat unter dem 31. August 2006 nachstehend genannte Prüfungsbescheinigung erteilt:

„Der Jahresabschluss 2005 des BgA - Anteile an Personengesellschaften - wurde von uns auf der Grundlage der uns vorgelegten Bücher und Bestandsnachweise sowie der erteilten Auskünfte des Auftraggebers erstellt. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Unterlagen und der Angaben des Unternehmers war nicht Gegenstand unseres Auftrages.“

Allen Ratsherrn sind Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zugegangen.

Die Bilanz ist per 31. Dezember 2005 in Aktiva und Passiva mit 1.522.190,62 Euro ausgeglichen.

Der Jahresüberschuss beträgt 563.910,73 Euro.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

- „a) Die Bilanz des BgA - Anteile an Personengesellschaften - der Stadt Erkelenz per 31. Dezember 2005, abschließend in Aktiva und Passiva mit 1.522.190,62 Euro wird festgestellt.
- b) Die Gewinn- und Verlustrechnung des BgA - Anteile an Personengesellschaften - der Stadt Erkelenz per 31. Dezember 2005, abschließend mit einem Jahresüberschuss von 563.910,73 Euro (Erträge 743.021,67 Euro, Steuern vom Einkommen und vom Ertrag 179.110,94 Euro, Aufwendungen 0,00 Euro) wird festgestellt.
- c) Dem Bürgermeister wird aufgrund der Prüfungsbescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft mbH Exner, Erkelenz, vom 31. August 2006 Entlastung erteilt.

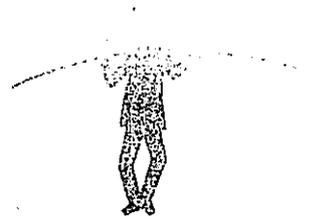
Der Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2005 einschließlich Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ist dem Original dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

Jahresabschluss 2005 – BgA Anteile an Personengesellschaften -



exner.
Steuerberatungs-
gesellschaft mbH

Herbert Exner
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Robert Houben
Dipl. Betriebswirt
Steuerberater

Ralf Consoir
Dipl. Finanzwirt
Steuerberater

Jahresabschluss

zum

31.12.2005

Stadt Erkelenz

- BgA Anteile an Personengesellschaften -

Johannismarkt 17

41812 Erkelenz

Brüsseler Allee 6
41812 Erkelenz
Fon: 024 31 / 80608-0
Fax: 024 31 / 80608-10
www.exner-partner.de

Amtsgericht
Mönchengladbach
HRB 9749

Bilanz zum 31.12.2005

Stadt Erkelenz BgA Anteile an Personengesellschaften, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz

	Geschäftsjahr 2005		Vorjahr 2004
	EUR	EUR	EUR
AKTIVA			
A. Anlagevermögen			
I. Finanzanlagen			
1. Beteiligungen		1.491.058,21	767.306,37
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. sonstige Vermögensgegenstände		31.132,41	31.132,41
Summe A K T I V A		<u>1.522.190,62</u>	<u>798.438,78</u>

Bilanz zum 31.12.2005

Stadt Erkelenz BgA Anteile an Personengesellschaften, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz

	Geschäftsjahr 2005 Vorjahr 2004		
	EUR	EUR	EUR
PASSIVA			
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	818.067,01		818.067,01
II. Verlustvortrag/Gewinnvortrag	-34.524,86		45.564,41
III. Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	<u>563.910,73</u>	1.347.452,88	-80.089,27
B. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen		155.641,74	14.896,63
C. Verbindlichkeiten			
1. sonstige Verbindlichkeiten		19.096,00	0,00
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr (GJ 19.096,00 / VJ 0,00)			
Summe P A S S I V A		<u>1.522.190,62</u>	<u>798.438,78</u>

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2005 bis 31.12.2005

Stadt Erkelenz BgA Anteile an Personengesellschaften, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz

	Geschäftsjahr 2005		Vorjahr 2004
	EUR	EUR	EUR
1. Gesamtleistung		0,00	0,00
2. Erträge aus Beteiligungen		743.021,67	0,00
3. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		0,00	97.427,14
- davon außerplanmäßige Abschreibungen nach §253(2) Satz 3 HGB (GJ 0,00 / VJ 97.427,14)			
4. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		743.021,67	-97.427,14
5. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		179.110,94	-17.337,87
6. Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag		563.910,73	-80.089,27



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/060/2006 Status: öffentlich AZ: Datum: 25.10.2006 Verfasser: Amt 20 Friedel Ludwanowski
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften Kämmerei	
Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben in der Zeit vom 30.08.2006 bis 25.10.2006	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
08.11.2006	Hauptausschuss
20.12.2006	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Den Ausschussmitgliedern ist eine Übersicht über die hier zu behandelnden über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung zugegangen, auf die verwiesen wird.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Von den in der Zeit vom 30.08.2006 – 25. 10. 2006 getroffenen Entscheidungen des Kämmerers zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 82 (1) GO NW sowie einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 84 GO NW wird Kenntnis genommen.“

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

Kenntnisgabe der von Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben in der Zeit vom 30.08.2006 – 25.10.2006

Anlage zur Tagesordnung der Sitzung des Hauptausschusses am 08.11.2006

Anlage zur Tagesordnung der Sitzung des Rates am 20.12.2006

A. Öffentliche Sitzung

Haushaltswirtschaftliche Angelegenheiten

Genehmigung von erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 82 (2) GO NW

Es liegen zurzeit keine Anträge vor.

Kenntnisgabe der von Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben in der Zeit vom 30. 08. 2006 bis 25. 10. 2006

Lfd. Nr.	Hhst.	Bezeichnung	Ansatz €	Mehr €	Tag der Zustimmung
1	1.43600.50010.0	Unterhaltung der Grundstücke und baul. Anlagen – Soziale Einrichtungen für Aussiedler -	50.000,00	8.000,00	6. 9. 2006
Erhöhte bauliche Unterhaltungskosten für den Wohnpark Bauxhof.					
<u>Deckung:</u> Einsparung bei Hhst. 1.43600.54000.4 - Bewirtschaftung – allgemein – Soziale Einrichtungen für Aussiedler -					
					8.000,00 €
2	1.48100.78800.1	Sonstige soziale Leistungen - Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)	400.000,00	76.000,00	6. 9. 2006
Die Ausgaben im Bereich des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) sind aufgrund erhöhter Fallzahlen drastisch gestiegen.					
<u>Deckung:</u> Einsparungen bei den Hhst.					
		1.42000.79000.0 – Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 2 ASYLBLG -			25.000,00 €
		1.42000.79010.5 – Hilfe in besonderen Lebenslagen nach § 2 ASYLBLG -			25.000,00 €
		1.42000.79030.2 – Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach § 4 ASYLBLG (für den Personenkreis zu § 1 ASYLBLG)			5.000,00 €
		1.43700.50010.7 – Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen - (Soziale Einrichtungen für Asylbewerber)			15.000,00 €
		1.43700.54000.1 – Bewirtschaftung – allgemein – (dto.)			6.000,00 €
					<u>76.000,00 €</u>
3	1.57000.64030.8	Kapitalertragsteuer u.a. – Bäderbetriebe -	437.534,00	36.628,19 45.873,07 82.501,26	13. 9. 2006 11. 10. 2006
Mehrausgaben an Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag für die Jahre 2002/2003 aufgrund der steuerlichen Außenprüfung des Bäderbetriebes der Stadt Erkelenz durch das Finanzamt Erkelenz sowie Anpassung der Vorausleistungen für 2006.					
<u>Deckung:</u> Einsparung bei Hhst. 1.88000.64030.0 – Steuern, Versicherungen, Schadensfälle – (Allgemeines Grundvermögen)					
					82.501,26 €
4	9.61500.95030.7	Städtebaul. Umgestaltung Kölner Straße, Heinrich-Jansen-Weg, Konrad-Adenauer-Platz	481.000,00	6.700,00	18. 9. 2006
Mehrausgaben insbesondere durch Rabattengeländer im Bereich Kölner Straße/Konrad-Adenauer-Platz (Grünfläche).					
<u>Deckung:</u> Einsparung bei Hhst. 9.70100.94010.7 – Bau von öffentlichen Toilettenanlagen -					
					6.700,00 €

Lfd. Nr.	Hhst.	Bezeichnung	Ansatz €	Mehr €	Tag der Zustimmung
5	1.06000.67200.1	Ausgabeerstattungen für EDV-Anlage	495.000,00	80.000,00	5. 10. 2006
<p>Insbesondere durch die Einrichtung der Schnittstellen für Fremdsysteme mit KIRP und die Client-Server-Lösung zur Reduzierung der Kosten für die derzeitige Großrechnerlösung mussten überplanmäßige Mittel bereitgestellt werden.</p> <p><u>Deckung:</u> Mehreinnahmen bei Hhst. 1.83000.21000.2 – Gewinnanteile und Dividenden – Kombinierte Versorgungs- und Verkehrsunternehmen - 80.000,00 €</p>					
6	9.06000.93510.6	Soft- und Hardware für den EDV-Bereich	VE 0,00	17.682,99	12. 10. 2006
<p>Außerplanmäßige Bereitstellung einer Verpflichtungsermächtigung zur Einbuchung des Auftrages zur Einführung eines Archivs für das neue Abgabenprogramm OK.FIS.</p> <p><u>Deckung:</u> Kürzung der VE bei Hhst. 9.58000.95040.7 – Grünordnung „Neu Borschemich“ 17.682,99 €</p>					
7	1.45500.76030.1	Vollzeitpflege § 33 SGB VIII	370.000,00		
		§ 18 GemHVO:	<u>2.000,00</u>		
			372.000,00	70.000,00	16. 10. 2006
<p>Bedingt durch die konstante Zunahme von Pflegekindern, der Erhöhung des monatlichen Pflegegeldes sowie die Änderung des § 39 SGB VIII (Zahlung eines angemessenen Beitrages zur Alterssicherung und Unfallversicherung ab 1. 10. 2006) reichen die veranschlagten Haushaltsmittel nicht aus.</p> <p><u>Deckung:</u> Einsparungen bei den Hhst. 1.45300.76030.7 – Gemeinsame Unterbringung von Müttern/Vätern mit ihren Kindern - § 19 - 15.000,00 € 1.45600.77000.2 – Hilfe für junge Volljährige - <u>55.000,00 €</u> 70.000,00 €</p>					
8	1.21500.71800.7	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke – Hauptschulen -	0,00		
		§ 82 GO NW	<u>15.000,00</u>		
			15.000,00	15.000,00	17. 10. 2006
<p>Es sind noch weitere Auszahlungen aus dem Programm 13plus zu zahlen, die durch entsprechende Landeszuweisungen abgedeckt werden können.</p> <p><u>Deckung:</u> Mehreinnahme bei Hhst. 1.21500.17100.8 – Zuweisungen des Landes – Hauptschulen - 15.000,00 €</p>					
9	9.46400.94050.0	Umbau Tageseinrichtung für Kinder, Erkelenz, Westpromenade	0,00	12.700,00	18. 10. 2006
<p>Mit Bewilligungsbescheid vom 5. 10. 2006 hat der Landschaftsverband Rheinland Landesmittel in Höhe von 11.430,00 € für die Schaffung eines Gruppennebenraumes und Ruhe- und Wickelraumes im Rahmen des Aktionsplanes „Frühe Förderung von Kindern“ im Kindergarten in Erkelenz, Westpromenade, bereitgestellt. Die Kosten betragen insgesamt 12.700,00 €.</p> <p><u>Deckung:</u> Mehreinnahme bei Hhst. 9.46400.36100.3 – Landeszuweisungen „Frühe Förderung von Kindern“, KG Erkelenz, Westpromenade - 11.430,00 € Einsparung bei Hhst. 9.46000.95000.0 – Neubau, Erneuerung von Kinderspielplätzen - <u>1.270,00 €</u> 12.700,00 €</p>					

Lfd. Nr.	Hhst.	Bezeichnung	Ansatz €	Mehr €	Tag der Zustimmung
10	9.63000.98100.4	Rückzahlung von Landeszuweisungen - Straßen, Wege, Brücken -	0,00	41.746,94	19. 10. 2006
Bedingt durch Wenigerausgaben für die Erschließung des GIPCO II sind gemäß vorgelegtem Verwendungsnachweis und Bescheid vom 13. 10. 2006 Landesmittel in Höhe von 41.746,94 € zurückzuzahlen.					
<u>Deckung:</u> Einsparung bei Hhst. 9.77000.94020.1 - Erweiterung des Verwaltungstraktes des Baubetriebshofes -					
				41.746,94 €	
11	9.13000.93500.5	Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen	0,00	28.884,00	20. 10. 2006
Außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Anschaffung eines 7,5 t LKW's für die Freiwillige Feuerwehr Erkelenz, die durch entsprechende Einsparungen beim Ersatz von technischem Gerät abgedeckt werden können.					
<u>Deckung:</u> Einsparung bei Hhst. 9.13000.93510.2 - Ersatz von technischem Gerät – Feuerlöschwesen, Feuerwehren -					
				28.884,00 €	

Erkelenz, den 25. Oktober 2006

G r ü n
Stadtkämmerer